



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 47.3 – Baureferat Süd
z.H. Frau Schnurr

im Hause

Karlsruhe 22.04.2024

Name Dr. Katharina Meyer

Durchwahl +49 721 926 9238

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen RPK17-0513.2-92/2/2

(Bitte bei Antwort angeben)

L1134 Radweg Osttangente Mühlacker

Entscheidung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Frau Schnurr,
sehr geehrte Damen und Herren,

für das Vorhaben „L1134 Radweg Osttangente Mühlacker Nord“ wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Begründung

I.

Das Land Baden-Württemberg – hier vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 47.3 – beabsichtigt den Bau eines Geh- und Radwegs entlang der L1134 (Osttangente) Richtung Lienzingen. Der geplante Geh- und Radweg liegt auf Gemarkung der Stadt Mühlacker im Enzkreis. Der Ausbau umfasst zwei Bereiche. Im nördlichen Bereich beträgt die Ausbaulänge ca. 300 m, im südlichen Bereich ca. 400 m. Der geplante Geh- und Radweg soll die derzeit bestehende Lücke in der Radwegverbindung schließen und vollständig parallel zur L1134 verlaufen.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine störungsempfindlichen Nutzungen und keine geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das geplante Vorhaben liegt in der Schutzzone IIIA (südlich der Bahnlinie) beziehungsweise Schutzzone IIIB (nördlich der Bahnlinie) des Wasserschutzgebiets „TB Brühl-/Pfahlwiesen“ (WSG-Nr. 236.113). Weiter werden voraussichtlich Waldflächen im Umfang von 23 qm in Anspruch genommen.

Unter dem 08.04.2024 hat das Referat 47.4 bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Prüfung des Vorhabens auf seine UVP-Pflichtigkeit gestellt und diesem Antrag unter anderem einen Erläuterungsbericht, den ausgefüllten Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßenvorhaben sowie eine Zusammenfassung der bisherigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beigelegt. Für die weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

1. Die Beurteilung, ob das Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt, richtet sich vorliegend nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG). Der geplante Bau eines Geh- und Radwegs entlang der L1134 unterfällt der Nr. 1.4.3 der Anlage 1 zum UVwG (Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von weniger als 1 km). Der Geh- und Radweg soll zwar neu errichtet werden. Er ist in rechtlicher Hinsicht jedoch kein selbstständiger Radweg (Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVwG), sondern unselbstständiger Bestandteil der Landesstraße. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG). Danach gehören zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 jeweils auch die Gehwege und Radwege mit eigenem Straßenkörper, soweit sie im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen.

Diese Voraussetzungen sind bei dem geplanten Vorhaben gegeben. Der Geh- und Radweg soll vollständig parallel zur L1134 geführt und in das bestehende Wegenetz integriert werden. Darüber hinaus ist Ziel der Maßnahme eine Erhöhung der Sicherheit für den Rad- und Fußgängerverkehr, der derzeit zum Teil auf Trampelpfaden entlang der L1134 stattfindet, und eine Entlastung des motorisierten Berufsverkehrs. Mithin geht es um die Führung des Rad- und Fußverkehrs entlang der Fahrbahn, was gegen eine eigenständige Verkehrsfunktion und für die rechtliche Unselbstständigkeit des Vorhabens spricht.

2. Der Bau eines Geh- und Radwegs entlang der L1134 ist ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 12 Abs. 5 UVwG, § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Als Änderungsvorhaben bezeichnet der Gesetzgeber in § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, der über § 7 Abs. 3 UVwG Anwendung findet, die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage. Eine Erweiterung der L1134 ist mit der Errichtung des zusätzlichen Geh- und Radwegs neben der Fahrbahn gegeben.

3. Für das betroffene Teilstück der L1134 ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, da UVPG und UwVG erst nach dem Bau der Landesstraße in Kraft getreten sind. Das betroffene Teilstück wurde ausweislich des Erläuterungsberichts im Jahr 1976 planfestgestellt und in der Folgezeit errichtet.

Die Bestimmung der UVP-Pflicht für das vorliegende Vorhaben richtet sich daher mangels Regelung im UVwG nach § 9 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVwG. Einschlägig ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Der Geh- und Radweg ist auf einer Länge von circa 300 beziehungsweise 400 m geplant. Für den Bau einer Landesstraße mit einer durchgehenden Länge von weniger als 1 km sieht Nr. 1.4.3 der Anlage 1 zum UVwG, auf die mangels Nennung der Landesstraßen in der Anlage 1 zum UVPG zurückzugreifen sein dürfte, eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung vor.

a) Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

b) Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Schutzkriterien vor. Zwar liegt der geplante Geh- und Radweg im Wasserschutzgebiet „TB „Brüh-/Pfahlwiesen“ (Rechtsverordnung des Landratsamtes Enzkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I "Brühlwiesen" und IV "Pfahlwiesen" der Gemeinde Illingen vom 15.11.2021). Allerdings ist der Umfang des zugewiesenen Schutzes (vgl. Ziffer 2.3. der Anlage 2 zum UVwG) eher gering. Denn das Gebiet, in welchem das geplante Vorhaben verwirklicht werden soll, befindet sich lediglich in den weiteren Schutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebiets, in denen gemäß § 7 Nr. 7 der Schutzgebietsverordnung der Neu-, Um- und Ausbau von Straßen zulässig ist, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden. Anhaltspunkte, dass diese Schutzvorkehrungen bei der Realisierung des geplanten Vorhabens nicht getroffen werden (können), bestehen nicht. Ausweislich des Erläuterungsberichts ist die RiStWag 16 (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) zu beachten.

III.

Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Ein Zutritt zum Gebäude ist derzeit nur mit einem vorab vereinbarten Termin möglich.

Die Feststellung, dass für das o.g. Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbstständig anfechtbar, § 11 Abs. 3 Satz 1 UVwG. Sie wird der Öffentlichkeit durch Aushang im Regierungspräsidium Karlsruhe sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums bekannt gemacht, § 11 Abs. 2 Satz 1 UVwG.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katharina Meyer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.